
Vollzugsverordnung zum Kantonalen Gesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz (MigV) ¹

(Änderung vom 26. Juni 2018)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Vollzugsverordnung zum Kantonalen Gesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer und zum Asylgesetz vom 2. Dezember 2008² wird wie folgt geändert:

§ 2

¹ Asylsuchenden gleichgestellt sind:

- a) Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung;
- b) vorläufig aufgenommene Ausländer.

² Flüchtlingen gleichgestellt sind:

- a) Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung;
- b) anerkannte und vorläufig aufgenommene Staatenlose;
- c) vorläufig aufgenommene Flüchtlinge.

³ Vorbehalten bleiben ausdrücklich abweichende Bestimmungen.

§ 3 Bst. d

(Der Regierungsrat ist zuständig für:)

- d) die Festsetzung des innerkantonalen Verteilschlüssels für die Zuteilung von Asylsuchenden und Flüchtlingen auf die Gemeinden (§ 12 Abs. 2 MigG);

§ 5 Abs. 2 Bst. d, Abs. 3 Bst. a, b, c, e und f

² (Es ist gemäss Ausländergesetzgebung insbesondere zuständig für:)

- d) die Beantragung der Anordnung und Beendigung der vorläufigen Aufnahme bei der zuständigen Bundesbehörde (Art. 83 Abs. 6 und 84 Abs. 3 AuG);

³ (Es ist gemäss Asylgesetzgebung insbesondere zuständig für:)

- a) die Erteilung von Aufenthaltsbewilligungen an Asylsuchende nach Zustimmung der zuständigen Bundesbehörde (Art. 14 Abs. 2 AsylG);
- b) die Ernennung einer Vertrauensperson für unbegleitete minderjährige Asylsuchende zur Begleitung und Unterstützung im Asylverfahren (Art. 17 Abs. 3 AsylG);
- c) die Zuweisung von Asylsuchenden und Flüchtlingen an die Gemeinden gemäss Verteilschlüssel (§ 12 MigG);
- e) die Leistung von Sozialhilfe an Asylsuchende und Flüchtlinge im kantonalen Durchgangszentrum (§ 20 MigG);

-
- f) die Leistung von Nothilfe an Asylsuchende mit rechtskräftigem Wegweisungsentscheid und an Ausländer mit rechtskräftigem Nichteintretensentscheid (Art. 82 AsylG) sowie an Asylsuchende, die ein Wiedererwägungsgesuch oder ein Mehrfachgesuch eingereicht haben (Art. 111b und Art. 111c AsylG);

§ 13 Abs. 2

² Der Regierungsrat legt für die Gemeinden je eine Maximalzahl für Asylsuchende und Flüchtlinge fest.

§ 14 Abs. 3 Bst. a, b, c und d

³ (Die bereits in der Gemeinde wohnhaften Asylsuchenden und Flüchtlinge werden dabei wie folgt berücksichtigt:)

- a) Asylsuchende bis längstens zum rechtskräftigen Abschluss des Verfahrens;
- b) Schutzbedürftige bis längstens zum Erhalt der Aufenthaltsbewilligung;
- c) Vorläufig Aufgenommene während längstens sieben Jahren;
- d) Flüchtlinge und anerkannte Staatenlose während längstens fünf Jahren.

§ 15

Muss der Kanton anstelle einer säumigen Gemeinde Asylsuchende unterbringen, erhebt er eine Ersatzabgabe (§ 13 MigG) wie folgt:

(AS = Asylsuchende; T = Tag)

Anzahl Asylsuchende	Ersatzabgabe je AS/T im 1. Mt.	Ersatzabgabe je AS/T im 2. Mt.	Ersatzabgabe je AS/T im 3. Mt.	Ersatzabgabe je AS/T ab 4. Mt.
1 bis 5	Fr. 55.--	Fr. 66.--	Fr. 77.--	Fr. 88.--
6 bis 10	Fr. 66.--	Fr. 77.--	Fr. 88.--	Fr. 99.--
11 und mehr	Fr. 77.--	Fr. 88.--	Fr. 99.--	Fr. 110.--

§ 16 Abs. 2

² Asylsuchende sowie Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung sind hiervon ausgenommen. Vorbehalten bleibt § 17 Abs. 1 MigG.

§ 20 Abs. 1

¹ Diese Verordnung regelt die Sozialhilfe für Asylsuchende.

§ 27 Abs. 3

³ Anspruch auf Unterstützung bei der Suche nach Lehr- und Arbeitsstellen haben nur vorläufig aufgenommene Ausländer.

§ 32 Abs. 2 Bst. c und d (neu)

² (Nothilfe erhalten bei Bedarf:)

-
- c) Asylsuchende, die ein Wiedererwägungsgesuch oder ein Mehrfachgesuch eingereicht haben;
 - d) Personen mit einer rechtskräftigen Landesverweisung.

§ 32 Abs. 3

³ Nothilfe wird in Form von Sach- oder Geldleistungen ausgerichtet.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und in die Gesetzsammlung aufgenommen.

Schwyz, 26. Juni 2018

Im Namen des Regierungsrates:
Der Landammann: Othmar Reichmuth
Der Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 25-26.

² SRSZ 111.211.